

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. Oktober 2018

Nr. 46/2018

Inhalt:

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang**

Architektur

**der
Universität Siegen**

Vom 30. September 2018

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang**

Architektur

**der
Universität Siegen**

Vom 30. September 2018

Aufgrund des § 2 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Grundpraktikum und studienbegleitendes Praktikum
- § 2 Praktikumsbeauftragte, Praktikumsbeauftragter
- § 3 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 4 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

II. Grundpraktikum

- § 5 Ziele des Grundpraktikums
- § 6 Dauer und Zeitpunkt des Grundpraktikums
- § 7 Praktikumsstellen im Grundpraktikum
- § 8 Nachweis des Grundpraktikums

III. Praktikum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls

- § 9 Ziele des Praktikums
- § 10 Voraussetzungen
- § 11 Dauer, Zeitpunkt und Bewertung des Praktikums
- § 12 Praktikumsstellen
- § 13 Organisation des Praktikums
- § 14 Inhalte der praktischen Tätigkeit
- § 15 Verpflichtungen der Praktikanten
- § 16 Nachweis der praktischen Tätigkeit
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

Praktikumsvertrag

Bescheinigung über das Praktikum

I. Allgemeines

§ 1

Grundpraktikum und studienbegleitendes Praktikum

Im Bachelorstudiengang Architektur der Universität Siegen ist ein Grundpraktikum von 8 Wochen Dauer als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums obligatorisch. Zudem kann im Rahmen des Wahlpflichtmoduls ein Praktikum absolviert werden.

§ 2

Praktikumsbeauftragte, Praktikumsbeauftragter

- (1) Der Fakultätsrat kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die mit der Durchführung der Praktika verbundenen Aufgaben an Beauftragte für die Praktika delegieren.
- (2) Der oder dem Praktikumsbeauftragten sind unter anderem folgende Aufgaben übertragen:
 - Beratung bei Wahl oder Wechsel der Praktikumsstelle,
 - Durchführung von Sprechstunden zu Fragen der Praktika für die Studierenden sowie alle Entscheidungen zur Anerkennung von Praktika.

§ 3

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Praktika ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichwertige Praktika in einer bedarfsgerechten Form zu erbringen.

§ 4

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Praktikumsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

II. Grundpraktikum

§ 5

Ziele des Grundpraktikums

- (1) Das Grundpraktikum soll Kenntnisse über verschiedene Arbeitsverfahren des Hochbaus vermitteln. Es dient
 - dem Erwerb von Kenntnissen über Abläufe und Verfahren bei Rohbau und Ausbau sowie über Unfallgefahren,
 - der Vermittlung von Einblicken in das soziale Umfeld bei der Ausführung von Bauleistungen.
- (2) Der Schwerpunkt des Grundpraktikums soll in der handwerklichen Mitarbeit in der Gruppe bei der Rohbauerstellung, dem Ausbau und in der Fertigung liegen.

§ 6

Dauer und Zeitpunkt des Grundpraktikums

- (1) Das Grundpraktikum umfasst 8 Wochen praktische Tätigkeit, von denen mindestens 4 Wochen auf der Baustelle abgeleistet werden müssen.
- (2) Das Grundpraktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.
- (3) Fehlende Zeiten des Grundpraktikums müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Nachweis über das Grundpraktikum ist spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters des Fachstudiums zu führen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind bei der oder dem vom Fakultätsrat benannten Praktikumsbeauftragten einzureichen.
- (4) Das Grundpraktikum gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Fachhochschulreife an der Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bauwesen, erworben hat.

§ 7

Praktikumsstellen im Grundpraktikum

- (1) Das Grundpraktikum soll aus einer handwerklichen Tätigkeit in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk lt. VOB bestehen, das geeignet ist, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Baugeschehens einzuführen. Damit empfehlen sich für das Grundpraktikum Unternehmen, die Bauleistungen in folgenden Gewerken erbringen:
 - Maurerarbeiten *
 - Beton- und Stahlbetonarbeiten *
 - Zimmer- und Holzbauarbeiten *
 - Tischlerarbeiten *
 - Dachdeckungs- und Dachdichtungsarbeiten,
 - Putz- und Stuckarbeiten,
 - Schlosserarbeiten,
 - Estrich-, Fliesen- und Plattenarbeiten,
 - Maler- und Lackierarbeiten,
 - Bodenbelagsarbeiten,
 - Trockenbauarbeiten,
 - Steinmetz- und Bildhauerarbeiten,
 - Heizungs-/Sanitärarbeiten,
 - Elektrikerarbeiten.

Die mit einem * gekennzeichneten Arbeitsbereiche werden unter dem Aspekt einer zusammenhängenden Sicht der Leistungen am Bau besonders empfohlen.

- (2) Der Abschluss einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit im Fachgebiet Bauzeichnen oder in einem der unter Absatz 1 aufgeführten Berufe wird bei Vorlage eines Nachweises als Grundpraktikum angerechnet.

- (3) In Ausnahmefällen ist auch die Anerkennung von Grundpraktika in anderen Berufen möglich. Hierzu sollte jedoch vor Aufnahme des Praktikums das schriftliche Einverständnis der oder des vom Fakultätsrat benannten Praxisbeauftragten eingeholt werden.
- (4) In nicht eindeutigen Fällen bzgl. Absätze 1, 2 oder 3 entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte über die Anrechnung des Praktikums.

§ 8

Nachweis des Grundpraktikums

Die Praktikantin oder der Praktikant hat eine Bescheinigung der Praktikumsstelle im Prüfungsamt vorzulegen. In der Bescheinigung ist die Dauer des Grundpraktikums sowie die Tätigkeiten, mit denen sie bzw. er vertraut gemacht wurde, aufzuführen.

III. Praktikum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls

§ 9

Ziele des Praktikums

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls MB 22 können die Studierenden ein Praktikum ablegen. Das Praktikum soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Büros oder an praxisorientierten Projekten heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und umzusetzen. Die Tätigkeit der oder des Studierenden soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein.

§ 10

Voraussetzungen

Zum Praktikum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls ist zugelassen, wer die Module MB 3, MB 4, MB 5, MB 8, MB 9 und MB 11.1 erfolgreich abgeschlossen hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Dauer, Zeitpunkt und Bewertung des Praktikums

- (1) Das Praktikum kann einen Umfang von mindestens 6 LP (180 Stunden) und höchstens 9 LP (270 Stunden) haben. Das Praktikum sollte in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.
- (2) Das Praktikum einschließlich Bericht wird durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten benotet.

§ 12

Praktikumsstellen

- (1) Als Praktikumsstellen kommen private und öffentliche Einrichtungen und Büros in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland infrage, die sich mit der Planung und Durchführung des Bauens bzw. der Planung befassen. Diese müssen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des Praktikums zu betreuen, um eine dem Ziel des Praktikums entsprechende Ausbildung sicherzustellen.
- (2) Die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt der oder dem Studierenden. Vor Abschluss des Praktikumsvertrages zwischen der oder dem Studierenden und der Praktikumsstelle wird empfohlen, sich von der oder dem Praktikumsbeauftragten beraten zu lassen.

§ 13

Organisation des Praktikums

- (1) Mit den Praktikumsstellen ist ein Praktikumsvertrag entsprechend Anhang 1 abzuschließen. Der Praktikumsvertrag wird zwischen der oder dem Studierenden und der Praktikumsstelle geschlossen. Die Praktikantin oder der Praktikant hat keinen Anspruch auf Arbeitsbefreiung oder Urlaub.
- (2) Vor Aufnahme der praktischen Tätigkeit ist das Praktikum im Praktikumsamt anzumelden und eine Kopie des Praktikumsvertrages einzureichen. Im Vertrag ist der Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle zu beschreiben. Bei nicht in deutscher Sprache abgefassten Verträgen bzw. Tätigkeitsbeschreibungen ist eine übersetzte Fassung beizufügen.
- (3) Über den Praktikumszeitraum ist ein reflektierender Praktikumsbericht zu verfassen, der neben schriftlichen und zeichnerischen Darstellungen detaillierte Angaben zum Tätigkeitsbereich mit schriftlicher Bestätigung der Praktikumsstelle enthält (s. Anhang Praktikumsvertrag). Dieser Bericht wird durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten benotet.
- (4) Während der Dauer des Praktikums bleibt die oder der Studierende an der Universität Siegen mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

§ 14

Inhalte der praktischen Tätigkeit

- (1) Für eine weitgehende Verwirklichung der Ziele des Praktikums soll sich die Tätigkeit vorrangig mit den Bereichen des Planens befassen.
- (2) Diese Bereiche sind:
 - Bauausführungsplanung (wie Erstellung von Werkplänen, Entwicklung von Details, Zusammenarbeit mit Fachingenieuren o.ä.),
 - die Bauvorbereitung (wie Massen- und Kostenermittlung, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Terminplanung o. ä.) und
 - die Bauüberwachung (wie Aufmaß und Bauabnahme, Rechnungsprüfung, Termin- und Kostenkontrolle o. ä.).
- (3) Die Tätigkeit soll sich nicht ausschließlich auf zeichnerische Arbeiten erstrecken. Sie sollte in der Regel mehrere Tätigkeiten umfassen.

§ 15

Verpflichtungen der Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich (§§ 3 und 4 des Praktikumsvertrages):

- die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums erteilten Weisungen zu befolgen,
- die geltenden Ordnungen der Praktikumsstelle, über die die oder der Studierende zu Beginn des Praktikums belehrt wird, zu beachten,
- die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten, bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- Anlagen und Geräte sowie sonstige Einrichtungen und Materialien sorgfältig zu behandeln,
- einen Praktikumsbericht zu führen,
- über Vorgänge in der Praktikumsstelle, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Praktikums.

§ 16

Nachweis der praktischen Tätigkeit

- (1) Am Ende der praktischen Tätigkeiten hat die oder der Studierende der oder dem Praktikumsbeauftragten zur Überprüfung vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - einen schriftlichen Nachweis der Praktikumsstelle, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie eventuelle Fehlzeiten ausweist und die positive Mitarbeit der oder des Studierenden bescheinigt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum wird von der oder dem Praktikumsbeauftragten bescheinigt, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Ein an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem vergleichbaren Studiengang mit vergleichbarem Umfang und Anforderungen absolviertes und entsprechend nachgewiesenes Praxissemester oder eine vergleichbare Praxisphase werden anerkannt.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 in den Bachelorstudiengang Architektur einschreiben. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung • Architektur • Künste vom 14. März 2018 und 25. Juli 2018.

Siegen, den 30. September 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen _____

und Frau / Herrn _____

geb. am: _____

wohnhaft in: _____

Studierende/Studierender im Department Architektur der Fakultät II - Bildung • Architektur • Künste schließen folgenden Vertrag über die Durchführung eines Praktikums:

§ 1

Dauer des Praktikums

Das Praktikum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls dauert mind. 180 Stunden (entspricht 2 Veranstaltungen à 90 Stunden = 6 LP) und max. 270 Stunden (entspricht 3 Veranstaltungen à 90 Stunden = 9 LP).

Der Vertrag wird für die Zeit

vom _____

bis _____

geschlossen. Das Praktikum endet, ohne dass es einer Erklärung der Studierenden oder der Praktikumsstelle bedarf.

§ 2

Leistungen der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit,

- die Studierende oder den Studierenden für die Dauer der gemäß § 1 vereinbarten Praktikumszeit zu betreuen,
- in allen die Studierende oder den Studierenden betreffenden Fragen der Durchführung des Praktikums mit dem Department zusammen zu arbeiten,
- der oder dem Studierenden nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit enthält; siehe anhängende Musterbescheinigung.

§ 3

Pflichten der Studierenden

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

- die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und alle angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums erteilten Weisungen zu befolgen,
- die geltenden Ordnungen der Praktikumsstelle, über die die oder der Studierende zu Beginn des Praktikums belehrt wird, zu beachten,
- die betriebliche Arbeitszeit vollständig einzuhalten, bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- Anlagen und Geräte sowie sonstige Einrichtungen und Materialien sorgfältig zu behandeln,
- einen Praktikumsbericht zu führen.

§ 4

Geheimhaltungspflicht

Die oder der Studierende hat über Vorgänge in der Praktikumsstelle, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Praktikums.

§ 5

Versicherungen

Die oder der Studierende ist während des Praktikums an der Universität Siegen eingeschrieben und unterliegt daher der Krankenversicherungspflicht. Das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt.

§ 6

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseitig aus einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB ohne Einhaltung einer Frist,
- durch die Studierende oder den Studierenden bei Aufgabe und Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von einer Woche.

Die Auflösung ist schriftlich unter Angabe der Auflösungsgründe zu erklären. Der Universität ist unverzüglich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§ 7

Vertragsausfertigung

Außer den Vertragspartnerinnen oder den Vertragspartnern erhält auch das Department Architektur der Fakultät II - Bildung • Architektur • Künste der Universität Siegen eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum _____

(Praktikumsstelle)

(Studentin/Student)

Bescheinigung über das Praktikum

BESCHEINIGUNG

für

Frau / Herrn _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

Matr.-Nr. _____

Frau / Herr _____

hat bei _____

das im Rahmen des Studiums an der Universität Siegen abzuleistende Praktikum erfolgreich abgeschlossen.

Das Praktikum dauerte vom _____ bis _____ = _____ Arbeitsstunden.

Inhalte der praktischen Tätigkeit:

Ort, Datum

(Praktikumsstelle)